

Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)

Diese Regelung legt fest welche Aktiven (ehrenamtlich oder hauptberuflich) im Kölner Alpenverein ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) oder eine Selbstverpflichtungserklärung (SVE) vorlegen müssen.

Dem Vorstand ist bewusst, dass die Vorlage eines EFZ mit persönlichem Aufwand verbunden ist und zusätzlich zum Engagement der Einzelnen / des Einzelnen für die Sektion verlangt wird. Aber der Schutz der uns anvertrauten Menschen vor jeder Art von Missbrauch sollte uns diesen Aufwand Wert sein!

Die Beantragung des EFZ erfolgt mit Vorlage der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Gebühren.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist nötig für:

- JL/innen, Mitarbeiter/innen und Helfer/innen der Jugend
- Leiter/innen von Gruppen, die mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen arbeiten
- Trainer/innen, Ausbilder/innen, Tourenleiter/innen, Helfer/innen, Betreuer/innen die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen arbeiten
- Trainer/innen, Ausbilder/innen, Tourenleiter/innen, Helfer/innen, Betreuer/innen die bei einzelnen Veranstaltungen mit Übernachtung, mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen arbeiten (auch wenn Erziehungsberechtigte anwesend sind)

Ein erweitertes Führungszeugnis ist nicht nötig für:

- Trainer/innen, Ausbilder/innen, Tourenleiter/innen, Helfer/innen, Betreuer/innen die bei einzelnen Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung, mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen arbeiten, bei Anwesenheit von mind. je einem Erziehungsberechtigten

Die **Selbstverpflichtungserklärung** ist von allen nötig, die mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen arbeiten und nach obigen Bedingungen kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Die EFZ werden von der Referentin / dem Referenten für Ehrenamt nach Absprache eingesehen und das Ergebnis der Einsichtnahme in der MA-Datenbank vermerkt. Das EFZ darf dabei nicht älter als 3 Monate sein. Die Wiedervorlage des EFZ erfolgt alle 5 Jahre. Die SVE werden in der Geschäftsstelle für alle Referate und Gruppen abgelegt (Wiedervorlage alle 5 Jahre).

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 03.02.2020.